

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Wirksamwerden der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow für die Änderung und Ergänzung des Gewerbegebietes „Bocksbergweg“ westlich der Rostocker Chaussee (B 108), nördlich des Gewerbegrundstückes Am Kellerholz 10 sowie südlich und östlich landwirtschaftlicher Flächen
hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Landrat des Landkreises Rostock**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 26.02.2019 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Unterlagen dem Landkreis Rostock zur Genehmigung vorzulegen. Der Landrat des Landkreises Rostock hat mit Bescheid vom 07.05.2019 mit Az.: 61.1.32 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow genehmigt.

Anlass und Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt beabsichtigt, dem vorhandenen Gewerbebetrieb emano Kunststofftechnik GmbH Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Plangebiet im Flächennutzungsplan anstelle der derzeitigen Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ künftig als „Gewerbliche Baufläche“ (G) darzustellen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Landkreises Rostock wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Ausgabe der „Teterower Zeitung“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Marktplatz 1 – 3, 17166 Teterow, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan und der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Teterow, 08.05.2019

Andreas Lange
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 27.05.2019 in der „Teterower Zeitung“ – mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow – sowie am 27.05.2019 auf der Homepage der Stadt Teterow veröffentlicht worden.

Teterow, 27.05.2019

Andreas Lange
Bürgermeister